

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Labortätigkeiten der steep GmbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen steep und ihrem Auftraggeber für alle Leistungen des Labors, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist.

(2) Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit bereits widersprochen. Diese gelten auch dann nicht, wenn sie in einem Schreiben des Auftraggebers enthalten sind und steep diesen nicht widerspricht; das Schweigen von steep bedeutet Ablehnung.

(3) Bei Widersprüchen in den vorangegangenen beiderseitigen Vertragserklärungen oder Bestätigungsschreiben kommt der Vertrag auch bei Durchführung der Leistungen in jedem Fall zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

§ 2 Art und Umfang der Leistung

(1) steep schuldet dem Auftraggeber die Durchführung von Leistungen des Labors nach anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-, VDE-Normen).

(2) Der Prüf-/Kalibriergegenstand muss mittels einer beigefügten Bedienungsanleitung ohne Spezialkenntnisse durch steep bedienbar sein oder durch einen Mitarbeiter des Auftraggebers bedient werden.

(3) Für Prüfungen beim Auftraggeber wird der Prüfgegenstand steep betriebsbereit zur Verfügung gestellt. Für Prüfungen/Kalibrierungen in den Laboren der steep erhält steep den Prüf-/Kalibriergegenstand mit allen zum Betrieb notwendigen Zubehörteilen und Zusatzeinrichtungen, insbesondere Anschlusskabeln, Steckern, Adaptern, Buchsen und Sensoren. Für alle Prüfungen werden vom Auftraggeber Ersatzteile bereitgehalten.

(4) Über die durchgeführten Prüfungen/Kalibrierungen wird ein Prüfbericht/Kalibrierschein nach DIN EN ISO/IEC 17025 erstellt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(5) Bei der Bewertung der Prüfergebnisse werden als Entscheidungsregeln die Anforderungen der aufgeführten Normen, die Bewertungskriterien des Auftraggebers oder Herstellers, die Angaben der Bedienungsanleitung bzw. die Entscheidungsregeln nach IEC Guide 115 berücksichtigt.

§ 3 Liefertermine / Verzug

(1) Die Einhaltung von Lieferterminen setzt voraus, dass der Auftraggeber sämtlichen Mitwirkungspflichten seinerseits, insbesondere hinsichtlich Genehmigungen, Beibringung notwendiger Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitungen), Auflistung aller Betriebszustände, Bereithaltung von Datenmaterial, Erstellung oder Genehmigung von Spezifikationen sowie Bereitstellung des Prüf-/Kalibriergegenstandes, nachgekommen ist.

(2) Der Liefertermin ist eingehalten, wenn das/der Prüfprotokoll/Kalibrierschein an den Auftraggeber versendet oder übergeben wurde.

(3) Ist steep an der rechtzeitigen Durchführung ihrer Prüfungen/Kalibrierungen und Lieferungen durch ein unvorhergesehenes Ereignis, insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und deren Nachwirkungen, Betriebsstörungen, Transportbehinderungen, Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, behördliche Maßnahmen oder Verordnungen, gehindert, so verlängert sich die Prüfungs-/Kalibrierungs- sowie die Lieferfrist angemessen, mindestens jedoch um die Dauer solcher Hindernisse.

(4) Bei einer Überschreitung der vereinbarten Prüfungs- bzw. Lieferzeit kann der Auftraggeber, soweit er durch einen von steep verschuldeten Verzug nachweislich Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung von 0,5 % für jede vollendete Woche der Verspätung, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Auftragswertes verlangen.

(5) Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer steep gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

(6) Weitergehende Rechte oder Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind in allen Fällen verspäteter Prüfung/Kalibrierung auch nach Ablauf einer steep gesetzten Frist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.

§ 4 Abnahme / Übergabe

(1) Mit der Übergabe bzw. dem Erhalt des Prüfprotokolls/Kalibrierscheins oder der Quittierung der Prüf-/Kalibrierleistung gilt diese als abgenommen.

(2) Die Prüfung/Kalibrierung gilt mit Übergabe des Prüf-/Kalibriergegenstandes, einschließlich der Zubehörteile, als abgeschlossen.

§ 5 Gewährleistung

(1) steep gewährleistet, dass die Labortätigkeiten mit der gebotenen Fachkenntnis und Sorgfalt durchgeführt werden. Weiterhin gewährleistet steep die Richtigkeit des Prüfprotokolls/Kalibrierscheins zum Zeitpunkt der Übergabe gemäß § 4 Abs. 1.

(2) Werden nach Durchführung der Prüfung/Kalibrierung vom Auftraggeber Änderungen an den Prüf-/Kalibriergegenständen vorgenommen, Teile ausgetauscht oder andere Materialien verwendet, entfällt jegliche Gewährleistung der steep für die Richtigkeit des Prüfberichts/Kalibrierscheins.

(3) Beschwerden werden vom Laborleiter entgegengenommen und bearbeitet. Sofern systematische Ursachen vorliegen, die eine Verbesserung des Prozessablaufs erfordern, wird zusätzlich die Abteilung QM informiert. Eine Beschreibung des Prozesses zum Umgang mit Beschwerden wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

§ 6 Haftung

(1) steep haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn steep diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn steep fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) verletzt hat. steep haftet im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten stets nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

(2) Soweit steep im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß vorstehendem § 6 Abs. 1 für fahrlässige Schäden haftet, ist die Ersatzpflicht jedoch der Höhe nach je Schadenfall begrenzt auf 500.000,- Euro für Sachschäden und auf 250.000,- Euro für Vermögensschäden.

(3) Eine Haftung für Schäden, die durch Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.

(4) „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

(5) Der in § 6 Abs. 1 bis Abs. 4 enthaltene Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche aus einer Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

(6) Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die steep haften soll, unverzüglich steep in Textform anzuzeigen.

(7) Soweit Schadenersatzansprüche gegen steep ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Sachverständigen und sonstiger Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von steep.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Labortätigkeiten der steep GmbH

(8) Außer in den Fällen des § 6 Abs. 5 verjährten Schadenersatzansprüche, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 7 Vergütung / Fälligkeit und Verzug

(1) Die Labortätigkeit wird zu den vereinbarten Preisen erbracht. Die vereinbarte Vergütung sowie anfallende Versandkosten sind zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Mehrwertsteuer innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

(2) steep ist - unbeschadet aller sonstigen Ansprüche - berechtigt, ab Fälligkeit, in jedem Fall bei Zahlungsverzug, Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu berechnen.

§ 8 Ausfallentschädigung

(1) Soweit der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nach § 3 Abs. 1 nicht zeitgerecht nachkommt und sich dadurch ein bestätigter Prüf-/Kalibriertermin verschiebt oder er kurzfristig einen bestätigten Prüf-/Kalibriertermin storniert oder den Vertrag widerruft, so ist steep berechtigt, eine Ausfallentschädigung zu berechnen.

Die Ausfallentschädigung beträgt bei Widerruf / Stornierung / Verschiebung innerhalb von
8 – 14 Wochentagen vor dem bestätigten Prüf-/Kalibriertermin
50% des vereinbarten Preises,
2 – 7 Wochentagen vor dem bestätigten Prüf-/Kalibriertermin
70% des vereinbarten Preises,
1 Wochentag vor oder an dem bestätigten Prüf-/Kalibriertermin
80% des vereinbarten Preises,
maximal jedoch 830 EUR je vereinbartem Prüftag.

(2) Erhält steep eine schriftliche Erklärung des Auftraggebers über den Widerruf des Vertrages oder die Stornierung eines bestätigten Prüf-/Kalibriertermins mindestens 15 Wochentage vor dem eigentlichen Prüf-/Kalibriertermin, wird keine Ausfallentschädigung erhoben.

(3) Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden (Ausfall) sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die unter Absatz (1) genannten Pauschalen entstanden.

§ 9 Geheimhaltung

steep wird über alle ihr während der Prüfung/Kalibrierung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen Stillschweigen bewahren.

§ 10 Exportkontrolle

steep hat bei ihren Aktivitäten - das betrifft alle Geschäfte des Exports oder Imports von Waren, Dienstleistungen und Informationen - die jeweils geltenden Vorschriften des Außenwirtschafts-, Steuer- und Zollrechts zu beachten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sich in gleicher Weise an die Exportkontrollbestimmungen zu halten. Er stellt steep die notwendigen Dokumente und Informationen bereit, insbesondere

- eine Erklärung, ob der Produktgegenstand gemäß geltenden EU- und US Exportkontrollgesetzen gelistet ist mit der Angabe der Listenposition (AL-, Dual Use-, ECCN-Position),
- über den zollrechtlichen Status der Produktgegenstände (vorübergehende Einfuhr, abgefertigt für freien Verkehr) mit der Bereitstellung der Transport- und Zollunterlagen (Carnet ATA),
- Unterlagen für die Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung durch steep (bei Rüstungs- und Dual Use Gütern),
- Unterlagen mit eindeutigen Produktbeschreibungen, Angabe des Ursprungs- bzw. Ziellandes (zweistelliger ISO-Code), Zollwert und Zolltarifposition,
- eine Endverbleibserklärung.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Sämtliche Vereinbarungen, gleichgültig ob sie bei oder nach Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen der Schriftform.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Erfüllungsort ist der jeweilige Ort der Prüfung/Kalibrierung.

(4) Gerichtsstand ist Bonn. Das Recht der steep zur Klageerhebung an einem anderen zulässigen Gerichtsstand bleibt unberührt.